



| | | |
|--|----------------------------|------------------|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: | VO/12/452 |
| | Status: | öffentlich |
| | Datum: | 15.11.2012 |
| Federführend: | Bericht im Ausschuss: | Henning Tams |
| Bau- und Planungsamt | Bericht im Rat: | Henry Stümer |
| | Bearbeiter: | Henning Tams |
| <p>34. F-Planänderung "Ahrenloher Straße – östlich Moorkamp", Erneute Abwägung zur öffentlichen Auslegung und erneuter Feststellungsbeschluss</p> | | |
| Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | |
| 03.12.2012 | Bau- und Planungsausschuss | |
| 11.12.2012 | Ratsversammlung | |

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung**
C: Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung**Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplans „Ahrenloher Str. – östlich Moorkamp“ wird im Parallelverfahren zur vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans 60 „Moorkamp“ aufgestellt. Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der im Plangebiet bestehenden Produktions- und Verkaufsanlagen des Gartenmarktes zu schaffen.

Zuletzt beraten wurde die Planung in der Ratsversammlung am 25.09.2012. Damals wurden der Beschluss zur erneuten Auslegung der beiden Bauleitpläne sowie ein erneuter Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss als Vorratsbeschluss gefasst. Diese Verfahrensschleife war durch eine geänderte Rechtsauffassung in Bezug auf die Bekanntmachungsform erforderlich geworden.

Zu B: Stellungnahme der Verwaltung

Zwischenzeitlich hat vom 27.08.-28.09.2012 die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden stattgefunden. Da neue Stellungnahmen eingegangen sind, wird eine erneute Abwägung erforderlich. Der Vorratsbeschluss vom 25.09.2012 kann somit keine Anwendung finden, der Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss muss daher erneut gefasst werden.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Die Planung wird durch das Büro Maysack-Sommerfeld Stadtplanung in Zusammenarbeit mit dem Büro Zumholz Landschaftsarchitektur sowie dem Fachdienst Bauverwaltung und Stadtplanung erarbeitet. Die entstehenden Kosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Ratsversammlung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden gemäß den Vorschlägen des Planungsbüros vom 20.07.2012 und 08.11.2012 geprüft. Die Zusammenstellungen vom 20.07.2012 und 08.11.2012 sind Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.
2. Die Ratsversammlung fasst den Feststellungsbeschluss zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

gez.

Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Abwägungstabelle vom 08.11.2012

AUFSTELLUNG DER 34. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT TORNESCH ERNEUTE BETEILIGUNG GEM. §§ 4 ABS. 2 UND 3 ABS. 2 BAUGB (AUSLEGUNG) / ABWÄGUNGSVORSCHLAG

A. WEDER ANREGUNGEN NOCH HINWEISE ÄUßERTEN FOLGENDE BETEILIGTE:

BETEILIGTER

1. Deutsche Telekom, Schreiben vom 22.08.2012
2. Wasserverband Krückau, Schreiben vom 27.08.2012
3. Gemeinde Kummerfeld über Amt Pinnau, Schreiben vom 23.08.2012
4. Gemeinde Klein Nordende über Amt Elmshorn Land, Schreiben vom 14.08.2012
5. Gemeinde Seeth-Ekholt über Amt Elmshorn Land, Schreiben vom 14.08.2012
6. Kreis Pinneberg, Schreiben vom 25.09.2012

B. FOLGENDE BETEILIGTE ÄUßERTEN ANREGUNGEN ODER GABEN HINWEISE:

1. AG-29, Schreiben vom 25.09.2012

| ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG | ABWÄGUNGSVORSCHLAG |
|--|--|
| <p>Gegen die beabsichtigte Vergrößerung eines Gartenfachhandels bestehen seitens der AG-29 geringe Bedenken. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind einzuhalten, besonders die Erhaltung der umgebenden Grünstrukturen und Knicks sollten auch im Interesse des Gartenmarktes sein.</p> <p>Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.</p> <p>Wir bitten Sie, die AG-29 bei möglichen weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Stadt Tornesch dankbar.</p> | <p>Durch die 3. Änderung des B-Planes Nr. 60 entsteht aufgrund der geänderten Festsetzungen keine ausgleichspflichtige Neuversiegelung. Da sich die versiegelten Flächen um 500 qm verringert haben, verringert sich auch der Kompensationsbedarf. Die Verringerung des Kompensationsbedarfs beträgt 250 qm. Auf den bereits zugeordneten Ausgleichsflächen entsteht damit eine Art Ökokonto-Bereich von 250 qm, der kleineren zukünftigen Eingriffen zugeordnet werden könnte.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Bauleitplanung wurde ein Umweltbericht erstellt, der die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards erfüllt.</p> <p>Die Äußerung ist berücksichtigt.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> |

2. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, Schreiben vom 25.09.2012

| ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG | ABWÄGUNGSVORSCHLAG |
|--|--|
| <p>Gegen die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 der Stadt Tornesch bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-56-048 vom 22.06.2011 vollinhaltlich berücksichtigt wird.</p> <p>Stellungnahme vom 22.06.2011:</p> <p><i>Gegen die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tornesch bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</i></p> | <p>Die Äußerung vom 22.06.2011 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB beraten und abgewogen. Neue Gesichtspunkte werde hier nicht vorgetragen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägung vom 22.06.2011:</p> |

2. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, Schreiben vom 25.09.2012

| ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG | ABWÄGUNGSVORSCHLAG |
|---|---|
| <p>1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVObI. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 110 (L 110), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Das Anbauverbot gilt auch für den Bereich des Kreisverkehrsplatzes.</p> <p>2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 110 nicht angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über die Gemeindestraße "Moorkamp" mit Anbindung über den vorhandenen Kreisverkehrsplatz zur L 110 zu erfolgen.</p> <p>3. Alle Veränderungen an der L 1.10 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Itzehoe abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.</p> <p>4. Sofern Veränderungen im Bereich der L 110 durch Anschlüsse von Ver- und Entsorgungsleitungen eintreten, bedarf dies der vorherigen Absprache mit dem LBV-SH, Niederlassung Itzehoe. Für die Verlegung bzw. Anschlüsse von Ver- und Entsorgungsleitungen an Leitungen im Straßenkörper der L 110 bzw. der Kreuzung von Versorgungsleitungen im Zuge der L 110 sind mit dem LBV-SH, Niederlassung Itzehoe entsprechende Nutzungs- und Gestattungsverträge abzuschließen.</p> <p>5. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der L 110 geleitet werden.</p> <p>6. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 110 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.</p> <p>Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Landesstraße nicht gefordert werden.</p> <p>Nachstehende Anmerkungen zu Anlagen der Außenwerbung sind unter den textlichen Festsetzungen in Teil B des Bebauungsplanes mit aufzuführen:</p> | <p>Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung aufgenommen worden. In die Begründung wurden dazu die wesentlichen Punkte aus der Stellungnahme übernommen, soweit diese bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung relevant sind.</p> <p>Die Äußerung ist beachtet.</p> |

2. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, Schreiben vom 25.09.2012

| ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG | ABWÄGUNGSVORSCHLAG |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Zur Landesstraße 110 wirkende Anlagen der Außenwerbung sind nur am Ort der eigenen Leistung zulässig und nur soweit die Anlagen auf die eigene Leistung hinweisen. • Je Betriebsgrundstock ist eine Werbeanlage bis zu einer Größe von 3,00 m² zulässig. Die Werbeanlage ist als Bestandteil der Fassade zu gestalten und darf nur flach auf der Außenwand unterhalb der Traufhöhe des Gebäudes in waagerechter Ausführung errichtet werden. • Selbständige Werbeanlagen in Form von Fahnen, Türmen und Masten etc. sind nicht zulässig. • Beleuchtete Werbeanlagen dürfen nur in mattweißem Licht und blendfrei ausgeführt werden. <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des Oberörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p> | <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> |

C. ÖFFENTLICHKEIT

Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Aufgestellt: Barmstedt, 8.11.12



gez.
Wolfgang Maysack-Sommerfeld